**Beauftragung zum „Anlagenbetreiber“ (AnlB) gemäß VDE 0105-1 Abs. 3.2.1**

|  |
| --- |
| **Angaben zur Person** |
| **Vorname, Name:** |       |
| **Abteilung:** |       |

|  |
| --- |
| **Stellvertreter** |
| **Vorname, Name:** |       |
| **Abteilung:** |       |

|  |
| --- |
| **Verantwortungsbereich** |
| **Anlagen:** |       |

|  |
| --- |
| **Aufgaben und Verantwortungen nicht abschließend** |
| **Anlagen- und Arbeitssicherheit** | **nein** | **ja** | **Del.** | **Unter.** | **an / durch** |
| Organisation und Gewährleistung einer Zutrittsregelung zu abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätten. | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  |  |
| Regelung der Anlagenüber und -freigabe sowie der Arbeitsfreigabe, bei Durchführung von Arbeiten und Schalthandlungen. | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  |  |
| Erhalt des ordnungsgemäßen Zustandes der elektrischen Anlage. Dies schließt die Organisation und Veranlassung von Wartungen, Inspektionen, Instandhaltungen und Prüfungen ein.  | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  |  |
| Erstellung von Betriebsanweisungen. | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  |  |
| Abstellung von Mängeln an der Anlage. | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  |  |
| Pflege der Anlagendokumentation. | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  |  |
| Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen gemäßBetrSichV zur Prüffristenermittlung. | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  |  |
| Enge Zusammenarbeit mit dem Bereich Einkauf bei der Beschaffung von Anlagen und Maschinen die Elektrotechnik beinhalten. | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  |  |
| Errichten elektrischer Anlagen. | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  |  |
| Planen, Projektieren, Konstruieren elektrischer Anlagen. | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  |  |
| Ändern elektrischer Anlagen. | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  |  |

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **Auswahl und Einsatz von Beschäftigten** | **nein** | **ja** | **Del.** | **Unter.** | **an / durch** |
| Einsetzen und überwachen von Fremdfirmen. | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  |  |
| Fremdfirmenkoordination bei der Beauftragung von Fremddienstleistungen. | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  |  |
| Abnahme der erbrachten Leistungen vor Ort. | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  |  |

**Legende:**

G-VEFK: Gesamtverantwortliche Elektrofachkraft

B-VEFK: Bereichsverantwortliche Elektrofachkraft

VEFK: Verantwortliche Elektrofachkraft

AnlB: Anlagenbetreiber Elektrotechnik

AnlV: Anlagenverantwortlicher

Del.: Delegation der Verantwortung an…

Unter.: Unterstützung bei der Wahrnehmung der Verantwortung durch…

Hiermit wird       durch den Unternehmer,       zum Anlagenbetreiber Elektrotechnik (AnlB) gemäß VDE 0105-100 Abs. 3.2.1 für die v. g. Aufgabenbereiche beauftragt.

**Grundlagen der Beauftragung:**

* § 9 OWiG
* § 7, 13 ArbSchG
* § 13 DGUV Vorschrift 1
* VDE 0105-1
* § 2, 3 ÜAnlG

      trägt damit als verantwortliche Person die Unternehmerpflicht für den sicheren Betrieb und ordnungsgemäßen Zustand der elektrischen Anlagen des Verantwortungsbereichs. Die erforderlichen Mittel (z. B. Personal, Finanzmittel) werden dem Anlagenbetreiber Elektrotechnik vom Unternehmer zur Verfügung gestellt. Erforderlichenfalls können einige mit dieser Verantwortung einhergehende Verpflichtungen auf andere Personen übertragen werden. Dies hat schriftlich zu erfolgen.

Anlagenbetreiber müssen keine Elektrofachkraft sein. In diesem Fall müssen, durch Beauftragung einer Elektrofachkraft, die aus der Verantwortung entstehenden Rechte und Pflichten übertragen werden, um den ordnungsgemäßen und sicheren Betrieb der elektrischen Anlagen zu gewährleisten. Es empfiehlt sich, dass die Aufgaben des Anlagenbetreibers von der verantwortlichen Elektrofachkraft (VEFK) wahrgenommen werden. Die VEFK ist dann auch der Anlagenbetreiber Elektrotechnik (Teilanlagenbetreiber).

Das Original dieser Beauftragung ist dem Anlagenbetreiber auszuhändigen und eine weitere Kopie in den Personalakten zu hinterlegen.

|  |
| --- |
| Ort, Datum |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  |  |  |  |
| Unternehmer |  | Gesamtanlagenbetreiber |  |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  |  |  |  |
| Zu beauftragenderAnlagenbetreiber Elektrotechnik |  | Stellvertreter |  |

**Ordnungswidrigkeitengesetzes (OwiG)**

**§ 9 Handeln für einen anderen**

(1) Handelt jemand

1. als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs,
2. als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft oder
3. als gesetzlicher Vertreter eines anderen, so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale) die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Vertreter anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Vertretenen vorliegen.

(2) Ist jemand von dem Inhaber eines Betriebes oder einem sonst dazu Befugten

1. beauftragt, den Betrieb ganz oder zum Teil zu leiten, oder

2. ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Inhaber des Betriebes obliegen, und handelt er auf Grund dieses Auftrages, so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Merkmale die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Beauftragten anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Inhaber des Betriebes vorliegen. Dem Betrieb im Sinne des Satzes 1 steht das Unternehmen gleich. Handelt jemand auf Grund eines entsprechenden Auftrages für eine Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, so ist Satz 1 sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis oder das Auftragsverhältnis begründen sollte, unwirksam ist.“

**ArbSchG**

**§ 7 Übertragung von Aufgaben**

Bei der Übertragung von Aufgaben auf Beschäftigte hat der Arbeitgeber je nach Art der Tätigkeiten zu berücksichtigen, ob die Beschäftigten befähigt sind, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Aufgabenerfüllung zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten.

**§ 13 Verantwortliche Personen**

Der Arbeitgeber kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm obliegende Aufgaben nach diesem Gesetz in eigener Verantwortung wahrzunehmen.

**Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnlG)**

**§ 2 Begriffsbestimmungen**

Betreiber natürliche oder juristische Personen, die unter Berücksichtigung der rechtlichen, wirtschaftlichen und tatsächlichen Umstände bestimmenden Einfluss auf die Errichtung, die Änderung oder den Betrieb einer überwachungsbedürftigen Anlage ausüben,

§ 3 Grundlegende Anforderungen an überwachungsbedürftige Anlagen

(1) Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass die überwachungsbedürftigen Anlagen so errichtet, geändert und betrieben werden, dass die Sicherheit und der Gesundheitsschutz Beschäftigter und anderer Personen gewährleistet ist.

**DGUV Vorschrift 1 (ehem. BGV A1)**

**§ 13 Pflichtenübertragung**

Der Unternehmer kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm nach Unfallverhütungsvorschriften obliegende Aufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen.

Die Beauftragung muss den Verantwortungsbereich und Befugnisse festlegen und ist vom Beauftragten zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung der Beauftragung ist ihm auszuhändigen.

**VDE 0105-1**

**3.2.1 Anlagenbetreiber AnlB**

Person mit der Gesamtverantwortung für den sicheren Betrieb der elektrischen Anlage, die Regeln und Randbedingungen der Organisation vorgibt.

Anmerkung 1 zum Begriff: Diese Person kann der Eigentümer, Unternehmer, Besitzer oder eine beauftragte Person sein, die die Unternehmerpflichten wahrnimmt.

Anmerkung 2 zum Begriff: Erforderlichenfalls können einige mit dieser Verantwortung einhergehende Verpflichtungen auf andere Personen übertragen werden. Bei umfangreichen oder komplexen Anlagen kann diese Zuständigkeit auch für Teilanlagen übertragen sein (Siehe auch 4.3).

**4.3.2 Der Anlagenbetreiber (AnlB)**

Die Rolle des Anlagenbetreibers (AnlB) kann von einer natürlichen Person aus der eigenen Organisationseinheit oder aus einer dritten Organisationseinheit wahrgenommen werden. Im Falle einer Person aus einer dritten Organisationseinheit sollten der Bereich der elektrischen Anlage sowie der Zeitraum der Verantwortlichkeit mit der Beauftragung schriftlich dokumentiert werden.

Erforderlichenfalls kann diese Person einige ihrer mit dieser Verantwortung einhergehenden Verpflichtungen auf andere Personen übertragen. Dies sollte ebenfalls dokumentiert werden.

Wo zwei oder mehr Anlagen oder Organisationseinheiten miteinander in Verbindung stehen, sind formelle Vereinbarungen für den Austausch und die Zusammenarbeit zwischen den jeweiligen Anlagenbetreibern (AnlB) unverzichtbar, um die Sicherheit sicherzustellen.

**Info:**

